



Bildungsdirektion für Tirol, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

[begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Präs/3 - Recht

**Dr. Armin Andergassen**  
Sachbearbeiter

[office@bildung-tirol.gv.at](mailto:office@bildung-tirol.gv.at)  
+43 512 9012-9165  
Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 400.23/0003-allg/2020

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der  
Digitalisierung des österreichischen Schulwesens (DigiSchG)  
beschlossen wird;  
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des österreichischen Schulwesens (DigiSchG) beschlossen wird, darf seitens der Bildungsdirektion für Tirol folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Die rasante Entwicklung und Ausweitung der Digitalisierung verlangt deren Integration in die Bildungslandschaft und in die Bildungsinstitutionen. Die Bildungsdirektion begrüßt ausdrücklich die Initiative des Bundes, ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des österreichischen Schulwesens (DigiSchG) beschließen zu wollen. Damit wird die Weiterentwicklung des Bildungssystems durch eine nachhaltige Verankerung von IT-gestütztem Unterricht und innovativen Lehr- und Lernformaten fortgeführt.

Der Gesetzesentwurf verfolgt als Zweck die Finanzierung der pädagogischen, didaktischen und technischen Voraussetzungen für einen IT-gestützten Unterricht. Dies soll insbesondere die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit digitalen Endgeräten als Arbeitsmittel und die Schaffung der erforderlichen digitalen Lernumgebung umfassen. Die Aufgaben für den Schulerhalter sind in einem Letter of Intent geregelt.

Nach **§ 2 Abs. 1 Z 4 lit. b DigiSchG** ist die Übernahme der Betreuung und Wartung der digitalen Endgeräte von diesem Bundesgesetz umfasst. Zielführend wäre, dass damit auch die Endgeräte für die Lehrpersonen eingeschlossen werden.

Laut **§ 2 Abs. 2 DigiSchG** ist vorgesehen, dass für die Schuljahre 2021/22 und 2022/23 drei Endgeräte je erstmals teilnehmender Klasse an anspruchsberechtigten Schulen für Landeslehrpersonen zur Verfügung gestellt werden. Diese Endgeräte gehen in das Eigentum der Bundesländer über. Demnach sind die drei Endgeräte pro Klasse eine Grundausstattung für die Digitale Schule und stehen sowohl dem Lehrpersonal als auch dem pädagogischen Supportpersonal vor Ort zur Verfügung. Die Auslieferung der Leihgeräte sollte zur Gänze bereits im Herbst des Schuljahres 2021/22 und nicht wie geplant stufenweise erfolgen. Damit würde der Zweck der Finanzierung, die Schaffung der pädagogischen, didaktischen und technischen Voraussetzungen für IT-gestützten Unterricht, schneller erreicht werden, da Fortbildungsinitiativen für das Lehrpersonal breiter gestreut werden könnten, ohne Mehrkosten zu verursachen. Auch würde damit die Motivation im Lehrkörper erhöht werden.

Nach **§ 5 Abs. 1 DigiSchG** erfolgt der Übergang des Eigentums an die Schülerinnen und Schüler mit der Übergabe des digitalen Endgeräts an die Schülerinnen und Schüler durch die Schulleitung. In diesem Zusammenhang bezeichnet **§ 2 Abs. 1 Z 1 DigiSchG** die digitalen Endgeräte als „Lern- und Arbeitsmittel“, wo den Gemeinden als Pflichtschulhalter im zentralen Service für diese Geräte keine rechtlich abgesicherte Aufgabe als gesetzlicher Schulerhalter zukommt. Gleiches gilt für die Länder. Es wird daher um Klärung ersucht, wie die zentrale Verwaltung (im Sinne des Mobile Device Managements) finanziell abgesichert ist.

Nach **§ 5 Abs. 2 DigiSchG** haben die Erziehungsberechtigten einen Eigenanteil in Höhe von 25% des vom Bund zu bezahlenden Preises des digitalen Endgerätes zu leisten. In den Erläuterungen ist dazu ausgeführt, dass damit ein Kauf durch die Erziehungsberechtigten zu einem erheblich vergünstigten Preis erfolgen kann. In diesem Zusammenhang ist zu klären, ob der 25%ige-Eigenanteil ausschließlich von den Erziehungsberechtigten zu leisten ist oder, ob ein Eigentumsübergang auch dann gewährleistet ist, wenn der Eigenanteil nicht von den Erziehungsberechtigten finanziert wird.

In **§ 5 Abs. 4 Z 1 DigiSchG** ist vorgesehen, dass zur sicheren Integration der mobilen Endgeräte in die IKT-Infrastruktur der Schule, und damit zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung gemäß Art. 32 DSGVO sowie zur Unterstützung des Digitalisierungskonzeptes technisch-organisatorische Maßnahmen beim Einsatz der Geräte im Rahmen der schulischen Verwendung sicherzustellen sind. Demnach haben ein vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung beauftragter IT-Dienstleister und die

Schule, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und Gegebenheiten am jeweiligen Standort, die Funktionalität und Sicherheit aller Geräte mittels geeigneter technischer Maßnahmen (Mobile Device Management) zu unterstützen. Es ist sicherzustellen, dass damit die Wartung und Instandhaltung der mobilen Endgeräte durch dieses Bundesgesetz finanziert wird und nicht von den Gemeinden als Schulerhalter bzw. von den Ländern zu verantworten sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Innsbruck, 16. November 2020

Für den Bildungsdirektor:

Dr. Armin Andergassen

Präsidialleiter-Stellvertreter

Elektronisch gefertigt